



Richtlinie betr. Rechnungslegung

Richtlinie Rechnungslegung, RLR
vom 29. November 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	International anerkannte Standards	3
Art. 4	Vertraulichkeit (aufgehoben)	3
Art. 5	Definitionen	3
II	Anerkannte Rechnungslegungsstandards.....	4
Art. 6	Beteiligungsrechte	4
Art. 7	Forderungsrechte	4
Art. 8	Emittenten ohne Sitz in der Schweiz	4
III	Zwischenberichterstattung	5
Art. 9	Grundsatz.....	5
IV	Veröffentlichung und Einreichung	5
Art. 10	Geschäftsbericht	5
Art. 11	Zwischenbericht	5
Art. 12	Einreichung	6
Art. 13	Elektronische Veröffentlichung.....	6
V	Besondere Bestimmungen für Investmentgesellschaften.....	6
Art. 14	Jahres- und Zwischenabschluss	6
Art. 15	Änderung der Geschäftstätigkeit (aufgehoben)	7
Art. 16	Schwer bewertbare Anlagen	7
VI	Besondere Bestimmungen für Immobiliengesellschaften.....	7
Art. 17	Jahres- und Zwischenabschluss	7
Art. 18	Änderung der Geschäftstätigkeit (aufgehoben)	9
VII	Besondere Bestimmungen für Hinterlegungsscheine.....	9
Art. 19	Rechnungslegungsstandards	9
VIII	Schlussbestimmungen	9
Art. 20	Inkrafttreten	9
Art. 20a	Revisionen	9
Art. 21	Übergangsbestimmung.....	10
Anhang 1	– Übersicht der anerkannten Rechnungslegungsstandards	11

Regl. Grundlage: Art. 49–51 KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Richtlinie bezweckt, durch die Festlegung entsprechender Anforderungen an die Rechnungslegung, den Anlegern die Beurteilung der Qualität der Emittenten zu ermöglichen (Art. 35 Abs. 2 FinfraG).

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

Art. 2 Geltungsbereich

¹ In dieser Richtlinie sind die vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandards dargelegt.

² Weiter regelt diese Richtlinie die Vorgaben an die Zwischenberichterstattung sowie die Veröffentlichung und Einreichung der Geschäfts- und Zwischenberichte.

³ Ausserdem enthält sie besondere Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Rechnungslegung bei Investmentgesellschaften, Immobiliengesellschaften und Hinterlegungsscheinen zu beachten sind.

Art. 3 International anerkannte Standards

Bei der Anerkennung von Rechnungslegungsstandards trägt das Regulatory Board international anerkannten Standards Rechnung (Art. 35 Abs. 2 FinfraG).

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)

Art. 4 Vertraulichkeit (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 5 Definitionen

¹ Unter Veröffentlichung des Geschäfts- oder Zwischenberichts ist die Bekanntmachung an alle Aktionäre und Marktteilnehmer zu verstehen, wobei die Bekanntmachung so vorzunehmen ist, dass sie im Einklang mit den Vorschriften zur Ad hoc-Publizität erfolgt (Art. 53 KR).

² Unter Einreichung des Geschäfts- oder Zwischenberichts ist die Zustellung an SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») zu verstehen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

II Anerkannte Rechnungslegungsstandards

Art. 6 Beteiligungsrechte

Emittenten von Beteiligungsrechten müssen, je nach regulatorischem Standard, einen der folgenden, anerkannten Rechnungslegungsstandards anwenden:

1. International Reporting Standard: IFRS¹, US GAAP²
2. Swiss Reporting Standard: Swiss GAAP FER, bankengesetzlicher Rechnungslegungsstandard
3. Standard für Investmentgesellschaften: IFRS, US GAAP
4. Standard für Immobiliengesellschaften: IFRS, Swiss GAAP FER
- 4^{bis} Standard Sparks: IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER, bankengesetzlicher Rechnungslegungsstandard
- 4^{ter} Standard für SPACs: IFRS, US GAAP
5. Standard für Hinterlegungsscheine: IFRS, US GAAP
6. Standard für kollektive Kapitalanlagen: Für kollektive Kapitalanlagen gelten die Regeln der auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 7 Forderungsrechte

¹ Emittenten von Forderungsrechten müssen je nach regulatorischem Standard, einen der folgenden, anerkannten Rechnungslegungsstandards anwenden:

1. Standard für Anleihen: IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER, bankengesetzlicher Standard, harmonisiertes Rechnungsmodell HRM (für öffentlich-rechtliche Anstalten und Körperschaften mit Sitz in der Schweiz), International Public Sector Accounting Standards (IPSAS)
2. Standard für Derivate: IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER, bankengesetzlicher Standard
3. Standard für Exchange Traded Products: IFRS, US GAAP, Swiss GAAP FER, bankengesetzlicher Standard

² Für Pfandbriefinstitute gelten die Regeln der auf sie anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

³ Für Emittenten mit primärkotierten Beteiligungsrechten an SIX Swiss Exchange AG gilt Art. 6.

Art. 8 Emittenten ohne Sitz in der Schweiz

¹ Emittenten ohne Sitz in der Schweiz können den Rechnungslegungsstandard ihres Heimatstaats (Heimatsnorm) anwenden, wenn es sich um einen vom Regulatory Board anerkannten Standard handelt.

² Eine Übersicht der gemäss Heimatsnorm anerkannten Rechnungslegungsstandards ist aus Anhang 1 ersichtlich.

¹ Die Gesamtheit der vom IASB (International Accounting Standards Board) herausgegebenen Standards und Interpretationen wird als IFRS (International Financial Reporting Standards) bezeichnet. Als IFRS im Sinne sämtlicher Regelungen in der RLR gelten auch sämtliche Rechnungslegungsstandards von Staaten, die IFRS ohne Übersteuerung von zwingenden Bestimmungen als anerkannten Rechnungslegungsstandard in ihr nationales Rechnungslegungsrecht überführt haben (siehe dazu den Überblick vom IASB zu den Staaten auf ifrs.org: z.B. Korean IFRS, Hong Kong IFRS, New Zealand IFRS oder Australian IFRS).

² Die Gesamtheit der unter Financial Accounting Standards Board (FASB) Accounting Standard Codification zusammengefassten Bestimmungen, ausgenommen jener Inhalte, die von der «U.S. Securities and Exchange Commission» stammen.

III Zwischenberichterstattung

Art. 9 Grundsatz

¹ Für Zwischenabschlüsse ist derselbe Rechnungslegungsstandard anzuwenden wie beim Jahresabschluss.

² Emittenten, die im Jahresabschluss Swiss GAAP FER anwenden, haben den Zwischenabschluss gemäss Swiss GAAP FER 31/9-12 („Ergänzende Fachempfehlungen für kotierte Unternehmen – Zwischenberichterstattung“) zu erstellen.

³ Emittenten, die im Jahresabschluss IFRS anwenden, haben im Zwischenabschluss IAS 34 («Zwischenberichterstattung») anzuwenden.

⁴ Emittenten, die im Jahresabschluss US GAAP anwenden, haben im Zwischenabschluss FASB Accounting Standard Codification Topic 270 («Zwischenberichterstattung») anzuwenden sowie zusätzlich die folgenden Bestandteile jeweils samt Vorperiodenangaben auszuweisen:

- verkürzte Bilanz;
- verkürzte Geldflussrechnung;
- verkürzter Nachweis der Eigenkapitalveränderungen.

IV Veröffentlichung und Einreichung

Art. 10 Geschäftsbericht

¹ Der Geschäftsbericht ist innert vier Monaten nach dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses zusammen mit diesem zu veröffentlichen und spätestens bei seiner Veröffentlichung SIX Exchange Regulation einzureichen.

² Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten müssen ihren Geschäftsbericht innert der Frist von Abs. 1 auf einer Webseite veröffentlichen. Die Pflicht zur Einreichung bei SIX Exchange Regulation entfällt.

³ Sofern Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten einer spezialgesetzlichen Regelung unterliegen, kann der Geschäftsbericht innert der darin vorgesehenen Frist veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Einreichung bei SIX Exchange Regulation entfällt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 11 Zwischenbericht

Der Zwischenbericht ist innert drei Monaten nach dem Abschlussstichtag des Zwischenabschlusses zusammen mit diesem zu veröffentlichen und spätestens dann SIX Exchange Regulation einzureichen, sofern eine Pflicht zur Erstellung eines Zwischenberichts gemäss dem Kotierungsreglement, einem Zusatzreglement und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen besteht.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)

Art. 12 Einreichung

Die Abschlüsse sind SIX Exchange Regulation in elektronischer Form einzureichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Meldeplattform RLRMP (RLMR)

Art. 13 Elektronische Veröffentlichung

¹ Der Emittent stellt die veröffentlichten Jahres- und Zwischenabschlüsse sowie allfällige Zusätze gemäss Anhang 1 Ziff. 2b während fünf Jahren nebeneinander auf seiner Webseite in elektronischer Form zur Verfügung.

² Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten können ihre Jahresabschlüsse sowie einen allfälligen Zusatz zum Jahresabschluss gemäss Anhang 1 Ziff. 2b nebeneinander auch auf der Webseite von Dritten der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Die Jahresabschlüsse und die Zusätze dazu müssen kostenlos abrufbar sein.

³ Das Erfordernis eines Interessensnachweises für die Einsicht des Jahres- oder Zwischenabschlusses oder allfälligen Zusätzen zum Jahresabschluss gemäss Anhang 1 Ziff. 2b ist unzulässig.

⁴ Der entsprechende Pfad zum Verzeichnis mit den Jahres- und gegebenenfalls Zwischenabschlüssen sowie allfälligen Zusätzen zum Jahresabschluss gemäss Anhang 1 Ziff. 2b ist SIX Exchange Regulation im Zeitpunkt der Aufschaltung mitzuteilen. SIX Exchange Regulation kann den Pfad auf ihrer Webseite veröffentlichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Regelmeldepflichten (RLRMP)
- Richtlinie Meldeplattform RLRMP (RLMR)

V Besondere Bestimmungen für Investmentgesellschaften

Art. 14 Jahres- und Zwischenabschluss

¹ Bei der Berichterstattung von Investmentgesellschaften sind zusätzlich die folgenden Angaben in den Anhang der Abschlüsse aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum inneren Wert (Net Asset Value) und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;
2. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und nicht realisierten Gewinne und Verluste je Anlagekategorie separat darzustellen;
3. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5% zum Wert des Gesamtportefeuilles beiträgt);
4. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums.
5. Ist die Investmentgesellschaft das Mutterunternehmen einer anderen Investmentgesellschaft, hat das Mutterunternehmen auch die Angaben in Ziff. 1-4 für Anlagen zu machen, die von ihrem Investment-Tochterunternehmen gehalten werden.

² Alternativ können die in Absatz 1 geforderten Angaben mittels eines Querverweises vom Abschluss zu einem anderen Bestandteil des Geschäftsberichts gemacht werden, wie zum Beispiel einem Lage- oder Risikobericht, der den Abschlussadressaten zu denselben Bedingungen und zur selben Zeit wie der Abschluss zugänglich ist. Ohne diese anhand eines Querverweises eingebrachten Informationen ist der Abschluss unvollständig.

Art. 15 Änderung der Geschäftstätigkeit (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 16 Schwer bewertbare Anlagen

Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind die folgenden zusätzlichen Anhangsangaben notwendig:

1. Hinweis, ob eine Drittbewertung der schwer bewertbaren Anlagen erfolgte. Falls eine Drittbewertung erfolgte, ist der Name des unabhängigen Schätzungsexperten offenzulegen. Falls keine Drittbewertung erfolgte, ist deutlich festzuhalten, dass die Bewertung dieser Anlagen in der ausschliesslichen Verantwortung des Verwaltungsrats liegt. Gleichzeitig ist auch auf die damit verbundene beschränkte Aussagekraft des inneren Wertes hinzuweisen.
2. Detaillierte Beschreibung der vorgesehenen Bewertungsmethoden.

VI Besondere Bestimmungen für Immobiliengesellschaften

Art. 17 Jahres- und Zwischenabschluss

¹ Bei der Berichterstattung von Immobiliengesellschaften sind zusätzlich die folgenden Angaben nachzuführen:

1. Offenzulegende allgemeine Angaben für jede Immobilie:
 - Adresse;
 - Eigentumsverhältnisse (Allein- Miteigentum/Stockwerkeigentum/Baurecht): die %-Anteile sind offenzulegen;
 - Baujahr;
 - Jahr der letzten umfassenden Renovation;
 - Grundstücksfläche;
 - Nutzflächenübersicht (Wohnen, Büro, Gewerbe, Lager, Parkplätze etc.).

Der Emittent kann diese Angaben auf jene Immobilien beschränken, deren aktueller Wert mehr als zwei Prozent zur Bilanzsumme des Emittenten beiträgt, wobei in jedem Fall mindestens die 15 grössten Objekte offenzulegen sind.

2. Offenzulegende allgemeine Angaben für jede Anlagekategorie:

- aktueller Wert;
- Mieteinnahmen pro Jahr;
- Segmentierung nach Märkten;
- Aufteilung des Anlagebestandes in Subsegmente;
- Leerbestände in Prozent der Sollmieterträge.

Falls es sich um Industrie-, Büro- und Gewerbeimmobilien handelt: Fälligkeits-Analyse der Mietverträge.

3. Auf Gesellschaftsstufe offenzulegende Angaben:

Die fünf wichtigsten Mieter unter Angabe der Namen sowie der prozentualen Anteile der von diesen generierten Mieterträgen an den gesamten Mieterträgen.

Bestehen Mietverträge mit zwei oder mehreren Gesellschaften, welche untereinander durch eine Mehrheit von Stimmrechten oder Kapitalanteilen oder durch eine Beherrschung auf andere Weise zu einer Unternehmensgruppe verbunden sind, so sind alle Mietverträge mit dieser Unternehmensgruppe offenzulegen, falls diese bei einer konsolidierten Betrachtungsweise zu den fünf wichtigsten Mietern des Emittenten gehört.

4. Entwicklungsliegenschaften:

Bei Entwicklungsliegenschaften (Projekte) sind nebst den in Art. 17 Ziff. 1 aufgelisteten Angaben noch folgende aufzuführen:

- Beschreibung des Projekts;
- Projektstand (Bewilligungen, Bauten, Verkauf/Vermietung);
- geschätzter Fertigstellungszeitpunkt.

5. Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften:

Massgebliche Beteiligungen des Emittenten an Immobiliengesellschaften sind offenzulegen. Als massgeblich gelten Beteiligungen im Umfang von mindestens 10% der konsolidierten Bilanzsumme des Emittenten. Dabei sind folgende Angaben aufzuführen:

- Name der Zielgesellschaft;
- Höhe der Beteiligung.

Für massgebliche Beteiligungen an nicht börsenkotierten Immobiliengesellschaften sind diese Daten offenzulegen, soweit sie dem Emittenten (Aktionär) aufgrund der Rechnungslegung der betreffenden Immobiliengesellschaften erhältlich sind oder ihm zur Publikation mitgeteilt wurden.

² Im Weiteren sind die folgenden Angaben in den Anhang der Abschlüsse aufzunehmen:

1. Inventar des Gesellschaftsvermögens zum Inneren Wert (Net Asset Value) und den daraus errechneten Wert der Effekten auf den letzten Tag des Berichtszeitraums;
2. aktueller Wert (fair value) des Immobilienportefeuilles aufgeteilt nach für den betreffenden Emittenten geeigneten Anlagekategorien, wie beispielsweise Wohn-, Büro-, Gewerbeimmobilien oder Entwicklungsliegenschaften. Der aktuelle Wert ist von externen Schätzungsexperten zu ermitteln;
3. Angabe der Anfangs- und Endbestände sowie der Veränderungen der Art der Anlagen während des Berichtszeitraums auf Basis der aktuellen Werte; dabei sind die Zu- und Abgänge sowie die realisierten und unrealisierten Gewinne und Verluste gesamthaft je Anlagekategorie separat darzustellen;

4. Einzeloffenlegung der bedeutenden Zu- und Abgänge (als bedeutend gilt ein Zu- und Abgang, welcher mehr als 5% zum Wert des Gesamtportefeuilles beiträgt);
5. Offenlegung und Begründung einer allfälligen Abweichung von der Anlagepolitik während des Berichtszeitraums;
6. Bekanntgabe des für die Immobilienschätzungen beigezogenen unabhängigen Schätzungsexperten;
7. Offenlegung der für die Immobilienschätzungen verwendeten Schätzungsmethoden, einschliesslich Angaben über die Berechnungsgrundlagen und zugrundeliegenden Annahmen;
8. Fälligkeitsübersicht über die langfristigen Mietverträge (ohne Wohnimmobilien);
9. Angaben über die Finanzierung (wie Fälligkeiten, Amortisation und Verzinsungen).

Art. 18 Änderung der Geschäftstätigkeit (aufgehoben)

(aufgehoben)

VII Besondere Bestimmungen für Hinterlegungsscheine

Art. 19 Rechnungslegungsstandards

Die Jahresabschlüsse können zusätzlich nach einem Rechnungslegungsstandard in Übereinstimmung mit den Bestimmungen im Anhang 1 unter Ziff. 2 erstellt werden.

VIII Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Richtlinie ist am 1. Juli 2009 in Kraft getreten und hat die Richtlinie betr. Anforderungen an die Finanzberichterstattung (RLFB) vom 1. November 2006 ersetzt.

Art. 20a Revisionen

¹ Die mit Beschluss vom 21. April 2011 erlassene Revision von Art. 10 und 13 sowie Ziff. 2 des Anhangs 1 tritt am 1. Juli 2011 in Kraft und gilt rückwirkend für Geschäftsjahre welche am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen.

² Die mit Beschluss vom 20. Juni 2012 erlassene Anpassung von Art. 4 tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

³ Die mit Beschluss vom 12. März 2015 erlassene Revision von Art. 6, 7, 9 und Anhang 1 tritt am 1. August 2015 in Kraft.

⁴ Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 1 und 3 per 1. April 2016.

⁵ Die mit Beschluss vom 2. März 2016 erlassene Revision von Art. 14 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

⁶ Die mit Beschluss vom 15. September 2016 erlassene Anpassung von Art. 7 tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

⁷ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 5 Abs. 2 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

⁸ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 14. September 2018 erlassene Revision von Art. 4 (Aufhebung) tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

- ⁹ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 11. September 2019 erlassene Revision von Anhang 1 Ziff. 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- ¹⁰ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. Juni 2019 erlassene Revision von Art. 14, 16, 17 und 21 tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.
- ¹¹ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 21. Februar 2020 erlassene Revision von Anhang 1 tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.
- ¹² Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 27. November 2020 erlassene Revision von Anhang 1 tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.
- ¹³ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 18. Juni 2021 erlassene Revision von Art. 6 und von Anhang 1 tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.
- ¹⁴ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 19. August 2021 erlassene Revision von Art. 6 und Anhang 1 tritt am 6. Dezember 2021 in Kraft.
- ¹⁵ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 9. März 2023 erlassene Revision von Art. 6, 7 und Anhang 1 tritt am 1. April 2023 in Kraft.
- ¹⁶ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 29. November 2023 erlassene Aufhebung von Art. 15 und 18 tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

Anhang 1 – Übersicht der anerkannten Rechnungslegungsstandards

1 Emittenten mit Sitz in der Schweiz

	IFRS	US GAAP	Swiss GAAP FER	Standard BankG	HRM	IPSAS
Emittenten von Beteiligungsrechten:						
International Reporting Standard	X	X				
Swiss Reporting Standard ³			X	X		
Standard für Investmentgesellschaften	X	X				
Standard für Immobiliengesellschaften	X		X			
Standard Sparks	X	X	X	X		
Standard für SPACs	X	X				
Standard für Hinterlegungsscheine	X	X				
Standard für kollektive Kapitalanlagen	Spezialgesetzliche Bestimmungen anwendbar					
Emittenten von Forderungsrechten⁴						
Standard Anleihen	X	X	X	X	X	X
Standard Derivate	X	X	X	X		
Standard für Exchange Traded Products	X	X	X	X		

2 Emittenten ohne Sitz in der Schweiz

- a) Die folgenden Rechnungslegungsstandards werden zusätzlich für Emittenten ohne Gesellschaftssitz in der Schweiz anerkannt:
- IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind (EU-IFRS)⁵
 - Rechnungslegungsstandard der Volksrepublik China für gewerbliche Unternehmen (Accounting Standards for Business Enterprises „ASBE“)
 - UK-IFRS⁶
- b) Emittenten von ausschliesslich Forderungsrechten ohne Sitz in der Schweiz können weitere Rechnungslegungsstandards anwenden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
- die Forderungsrechte des Emittenten können unter Anwendung des entsprechenden Rechnungslegungsstandards an einem regulierten Markt in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR unab-

³ Für Banken und Wertpapierhäuser mit Sitz in der Schweiz ist der anwendbare bankengesetzliche Rechnungslegungsstandard zugelassen.

⁴ Für Banken und Wertpapierhäuser mit Sitz in der Schweiz ist der anwendbare bankengesetzliche Rechnungslegungsstandard zugelassen.

⁵ inkl. EU-IFRS, die in den EWR-Rechtsbestand übernommen wurden (EWR-IFRS).

⁶ UK-IFRS sind die vom Vereinigten Königreich mit einigen limitierten Anpassungen ins nationale Rechnungslegungsrecht überführten IFRS (siehe dazu den Überblick vom IASB zu den Staaten auf ifrs.org).

hängig von der Stückelung der Emission zum Handel zugelassen werden, wobei der Nachweis vom Emittenten erbracht werden muss oder

- der angewandte Rechnungslegungsstandard ist an der vom Regulatory Board anerkannten Börse im Heimatstaat des Emittenten bzw. des Garantiegebers (Art. 3 Abs. 1 RLAG) zugelassen und die Unterschiede zwischen dem angewandten Rechnungslegungsstandard und IFRS oder US GAAP werden im Prospekt nach FIDLEG und in den Geschäftsberichten oder einem Zusatz zu diesen Dokumenten detailliert in Textform erläutert. Auf das Bestehen eines Zusatzes muss im Geschäftsbericht oder dem Prospekt nach FIDLEG an prominenter Stelle hingewiesen werden. Auf die Offenlegung dieser Erläuterung kann verzichtet werden, falls im geprüften Jahresabschluss bereits eine zahlenmässige Überleitungsrechnung vom angewandten Standard zu IFRS oder US GAAP auf der Basis des Periodenergebnisses und des Eigenkapitals per Ende Berichtsperiode samt Erläuterungen der wesentlichen Positionen offengelegt wird.